№ 20.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 19. Mai 1849.

An Mein Volk!

Unter dem Vorwande der deutschen Sache haben die Feinde des Vaterlandes zuerst in dem benachbarten Sachsen, dann in einzelnen Gegenden von Süddeutschland die Fahne der Empörung aufgepflanzt. Zu Meinem tiefen Schmerze haben auch in einigen Theilen Unseres Landes Verblendete sich hinreißen lassen, dieser Fahne zu folgen und unter derselben, im offenen Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit, göttliche und menschliche Ordnung umzustürzen.

In so ernster und gefahrvoller Zeit drängt es Mich, ein offenes Wort zu Meinem Volke zu reden.

Ich habe auf das Anerbieten einer Krone Seitens der deutschen National-Versammlung eine zustimmende Antwort nicht ertheilen können, weil die Versammlung nicht das Recht hatte, die Krone, welche sie Mir bot, ohne Zustimmung der deutschen Regierungen zu vergeben, weil sie Mir unter der Bedingung der Annahme einer Verfassung angetragen ward, welche mit den Rechten und der Sicherheit der deutschen Staaten nicht vereinbar war.

Ich habe fruchtlos alle Mittel versucht und erschöpft, zu einer Verständigung mit der deutschen National-Versammlung zu gelangen. Ich habe mich vergebens bemüht, sie auf den Standpunkt ihres Mandats und des Rechtes zurückzuführen, welches nicht in der eigenmächtigen und unwiderruflichen Feststellung, sondern in der Vereinbarung einer deutschen Verfassung bestand, und selbst nach Vereitelung Meiner Bestrebungen

habe Ich in der Hoffnung einer endlichen friedlichen Lösung nicht mit der Versammlung gebrochen.

Nachdem dieselbe aber durch Beschlüsse, gegen welche treffliche Männer fruchtlos ankämpften, ihrerseits den Boden des Rechtes, des Gesetzes und der Pflicht gänzlich verlassen, nachdem sie uns um deshalb, weil wir dem bedrängten Nachbar die erbetene Hülfe siegreich geleistet, des Friedensbruchs angeklagt, nachdem sie gegen uns und die Regierungen, welche sich mit Mir den verderblichen Bestimmungen der Verfassung nicht fügen wollten, zum offenen Widerstande aufgerufen, jetzt hat die Versammlung mit Preußen gebrochen. Sie ist in ihrer Mehrheit nicht mehr jene Vereinigung von Männern, auf welche Deutschland mit Stolz und Vertrauen blickte. Eine große Zahl ist, als die Bahn des Verderbens betreten wurde, freiwillig ausgeschieden, und durch Meine Verordnung vom gestrigen Tage habe Ich alle preußischen Abgeordneten, welche der Versammlung noch angehörten, zurückgerufen. Gleiches wird von andern deutschen Regierungen geschehen. In der Versammlung herrscht jetzt eine Partei, die im Bunde steht mit den Menschen des Schreckens, welche die Einheit Deutschlands zum Vorwande nehmen, in Wahrheit aber den Kampf der Gottlosigkeit, des Eidbruches und der Raubsucht gegen die Throne entzünden, um mit ihnen den Schutz des Rechtes, der Freiheit und des Eigenthums umzustürzen. Die Gräuel, welche in Dresden, Breslau und Elberfeld unter dem erheuchelten Rufe nach Deutschlands Einheit begangen worden, liefern die traurigen Beweise. Neue Gräuel sind geschehen und werden noch vorbereitet. Während durch solchen Frevel die Hoffnung zerstört ward, durch die Frankfurter Versammlung die Einheit Deutschlands erreicht zu sehen, habe ich in königlicher Treue und Beharrlichkeit daran nicht verzweifelt. Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten, welche sich Mir angeschlossen, das in Frankfurt begonnene Werk der deutschen Verfassung wieder aufgenommen.

Diese Verfassung soll und wird in kürzester Frist der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Executiv-Gewalt, die nach außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung ist hierbei zu Grunde gelegt, und sind nur diejenigen Punkte derselben verändert worden, welche aus den Kämpfen und Zugeständnissen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entschieden nachtheilig sind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Deutschland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der preußischen Regierung; sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden.

Das ist Mein Weg. Nur der Wahnsinn oder die Lüge kann solchen Thatsachen gegenüber die Behauptung wagen, daß Ich die Sache der deutschen Einheit aufgegeben, daß Ich Meiner früheren Ueberzeugung und Meinen Zusicherungen untreu geworden.

Preußen ist dazu berufen, in so schwerer Zeit Deutschland gegen innere und äußere Feinde zu schirmen, und es muß und wird diese Pflicht erfüllen. Deshalb rufe Ich schon jetzt Mein Volk in die Waffen. Es gilt, Ordnung und Gesetz herzustellen im eigenen Lande und in den übrigen deutschen Ländern, wo unsere Hilfe verlangt wird, es gilt, Deutschlands Einheit zu gründen, seine Freiheit zu schützen vor der Schreckensherrschaft einer Partei, welche Gesittung, Ehre und Treue ihren Leidenschaften opfern will, einer Partei, welcher es gelungen ist, ein Netz der Bethörung und des Irrwahns über einen Theil des Volkes zu werfen.

Die Gefahr ist groß, aber vor dem gesunden Sinn Meines Volkes wird das Werk der Lüge nicht bestehen; dem Rufe des Königs wird die alte preußische Treue, wird der alte Ruhm der preußischen Waffen entsprechen.

Steht Mein Volk zu Mir, wie Ich zu ihm in Treue und Vertrauen einträchtig, so wird uns Gottes Segen und damit ein herrlicher Sieg nicht fehlen.

Charlottenburg, den 15. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg.

Bekanntmachungen.

Als Ew. Königl. Majestät durch das Allerhöchste Patent vom 5. Dezember v. J. die beiden Kammern zu der am 26. Februar d. J. eröffneten Session beriefen, geschah dies in der Hoffnung, daß die Verhandlungen derselben zur Befestigung eines gedeihlichen inneren Zustandes führen würden. Diese Hoffnung muß bei dem Gange, welchen in den letzten Wochen die Verhandlungen in der zweiten Kammer genommen haben, leider! aufgegeben werden. Die während dieser Zeit von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse beruhen großentheils auf Abstimmungen, bei welchen eine oder wenige Stimmen bald für die eine, bald für die andere Seite des Hauses in einer Weise den Ausschlag gaben, die keinen Zweifel darüber ließ, daß das Resultat sehr häufig lediglich die Folge zufälliger Umstände war. Wir halten es nach pflichtmäßiger Erwägung für verderblich, die Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. und die Gestaltung der an dieselbe sich anschließenden organischen Gesetze solchen Zufälligkeiten Preis zu geben.

Außerdem sind wir der Ueberzeugung, daß die zweite Kammer sich nicht immer in den Schranken ihrer Befugnisse gehalten hat. Eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse finden wir in dem am 21. d. M. gefaßten Beschlusse, durch welchen die von der deutschen National-Versammlung in Frankfurt beschlossene Verfassung für rechtsgültig erklärt wird, und eben so in dem Beschlusse vom gestrigen Tage, durch welchen nicht nur die Fortdauer des über Berlin verhängten Belagerungszustandes, die wir gegenwärtig noch zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für unerläßlich erachten, im Widerspruch mit dem Artikel 110 der Verfassungs-Urkunde für ungesetzlich erklärt, sondern auch die sofortige Aufhebung desselben gefordert wird.

Aus den vorstehenden Gründen halten wir es im Interesse des Landes für nothwendig, daß die zweite Kammer aufgelöst und demgemäß nach Art. 76 der Verfassungs-Urkunde gleichzeitig die erste Kammer vertagt werde. Wir dürfen uns der Hoffnung, daß diese Maaßregel von der Mehrzahl der Gutgesinnten im Lande mit Beifall aufgenommen werden wird, um so zuversichtlicher hingeben, als zu unserem tiefen Schmerze die Rednerbühne in der zweiten Kammer nur zu oft dazu gemißbraucht worden ist, Grundsätze offen zu verkünden, welche geeignet sind, den Umsturz der bestehenden Verfassung und jeder gesetzlichen Ordnung vorzubereiten.

Indem wir Ew. Königl. Majestät den Entwurf der Auflösungs-Verordnung zur Allerhöchsten Vollziehung ehrfurchtsvoll überreichen, behalten wir uns die in Folge der Auflösung der zweiten Kammer nach Art. 49 der Verfassungs-Urkunde erforderlichen weiteren Anträge unterthänigst vor.

Berlin, den 27. April 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. Graf von Arnim. von Rabe. Simons.

An des Königs Majestät.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der Artikel 49 und 76 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Die zweite Kammer wird hierdurch aufgelöst.

§. 2. Die erste Kammer wird hierdurch vertagt.

§. 3. Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 27. April 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. Graf von Arnim. von Rabe. Simons.

Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer.

Vorstehenden Staats-Ministerial-Bericht vom 27. April a. c. wegen Auflösung resp. Vertagung beider Kammern, so wie die darauf ergangene Allerhöchste Ordre von demselben Tage bringe ich zur Kenntniß des Kreises, mit dem Verhoffen, daß die Bewohner diesen unvermeidlich gewesenen nichts desto weniger echt constitutionellen Schritt in seinem richtigen Lichte auffassen, und darauf nach wie vor vertrauen werden, daß die Weisheit unseres Königs Majestät den gesetzlich richtigen Ausweg finden und bestimmen werde, auf welchem die Ruhe und Ordnung in der Monarchie erhalten, und die Allerhöchsten Verheißungen zum Wohle des Landes ihre Erledigung finden werden.

Breslau den 15. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Königl. Staats-Ministerium hat, nach Einsicht der von dem commandirenden General des 6. Armee-Corps und dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien am 7. d. M. und der von dem Königlichen

Gouvernement zu Breslau am 8. d. M. erlassenen Verfügung, aus welchen hervorgeht, daß in der Stadt Breslau ein Aufruhr entstanden und in Folge dessen der Belagerungszustand erklärt worden ist, auf Grund des Artikels 110 der Verfassungs-Urkunde und der §§. 2 und 5 der Verordnung vom 10. Mai 1849, folgenden Beschluß gefaßt:

Die Erklärung der Stadt Breslau mit einem Umkreise von zwei Meilen in Belagerungszustand wird hierdurch genehmigt, und treten für dessen Dauer die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27, 28 der Verfassungs-Urkunde daselbst außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Vorstehender Staats-Ministerial-Beschluß wird hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 14. Mai 1849.

Königliches Gouvernement.
v. Quadt,
General-Lieutenant und Gouverneur.

Es ist der vorstehend abgedruckte Staats-Ministerial-Beschluß vom 11. d. M., durch welchen der von dem hiesigen Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidio über die Stadt Breslau und einem zweimeiligen Umkreise verhängte Belagerungs-Zustand bestätiget wird, noch im besonderen Abdrucke an die im Belagerungs-Rayon gelegenen Ortschaften mit dem heutigen Kreisblatte abgegangen, weshalb ich die betreffenden Dorfgerichte veranlasse, den Abdruck im Gerichts-Kretscham auszuhängen.

Breslau den 19. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 9. d. M. im vorwöchentlichen Kreisblatte Nr. 19 pag. 89 bringe ich zur Kenntniß des Kreises, wie die Ortschaften Kl. Süding und Haidänichen im Belagerungs-Rayon liegen, und in der Aufzeichnung vom 9. d. M. irrthümlich übergangen wurden.

Breslau den 15. Mai 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Nachdem nunmehr von der Königl. Regierung die Nachweisung der hilfsbedürftigen Kombattanten aus den Feldzügen von 1806—1815 dem Königlichen Ministerium zur weiteren Entscheidung eingereicht wurden, setze ich die Ortsbehörden des Kreises hiervon in Kenntniß, um im nächsten Gebote die betreffenden Kombattanten hiervon zu benachrichtigen.

Breslau, den 15. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Wehrmannschaften des Breslauer Landkreises werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die in Groß Nädlitz, Malsen und Thauer anberaumten Schießübungen nicht stattfinden werden.

Breslau den 14. Mai 1849.

Der Major und Bataillons-Kommandeur.
v. Toll.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit Bezug auf meine frühere Benachrichtigung vom 25. April a. c. im Kreisblatte Nr. 17 pag. 80 zur Kenntniß der Dorfgerichte, um solche den Wehrmannschaften mitzutheilen.

Breslau, den 15. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbrief.

Bei den getroffenen Veranstaltungen zur Verhaftung ist der nachstehend bezeichnete im hohen Grade gemein gefährliche Verbrecher Carl Lauffer, welcher wegen Todtschlag und Diebstahl in gerichtlicher Untersuchung befangen, ist entsprungen und treibt sich wahrscheinlich im dortigen Kreise umher.

Sämmtliche Militär- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretnugsfall zu verhaften, wobei jedoch bei seiner Verschmitztheit und Schlauheit die größte Vorsicht anzuwenden ist, und nach Schweidnitz an das dortige Kreis-Gericht unter sicherer Eskorte abliefern zu lassen.

Bekleidung ist nicht bekannt, scheint damit oft zu wechseln.

Signalement. Geburtsort, Prauß; Vaterland, Schlesien; Gewöhnlicher Aufenthaltsort, Gorkau hiesigen Kreises; Religion, katholisch; Stand, Gewerbe, Steinbrecher; Alter, 36 Jahr; Größe, 5 Fuß 1 Zoll; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, blau-grau; Nase, Mund, proportionirt; Zähne, gut; Bart, braun; Kinn, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, oval; Statur, klein aber kräftig; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: Trägt Schnurrbart.

Nimptsch den 9. März 1849. **Königl. Landraths-Amt.**

Kirchen - Beraubung.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. wurde die katholische Kirche zu Schalkau gewaltsam erbrochen, und aus solcher eine roth kattunene Altardecke und ein Gotteskasten mit seinem Inhalte geraubt. Außerdem wurde die Oberamtmann Eisfeldsche Gruft am Eisengitter zerstört, der Gruftstein weggewälzt, und die Leichen ihres Schmuckes beraubt. Die Ortsbehörden wollen auf die Verbrecher vigiliren, und mir jedes Ergebniß bald anzeigen.

Breslau den 15. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Hinweisung auf die Verordnung der Königl. Regierung vom 14. Februar 1835 (Amtsblatt Stück 811) wonach die Ortsbehörden verpflichtet sind, die Beiträge der Schullehrer zum Pensionsfonds alljährlich am 1. Mai einzuziehen und mit den Steuern pro Mai zur Kreis-Steuer-Kasse abzuliefern, fordere ich diejenigen Ortsbehörden, welche mit den qu. diesjährigen Beiträgen noch im Rückstande sind, hiermit auf, selbige binnen 3 Tagen, bei Vermeidung der Einholung durch expresse Boten, zur Kreis-Steuer-Kasse einzuzahlen.

Breslau den 16. Mai 1849. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthalts-Ermittelung.

In fiskalischen Untersuchungssachen wider den Fleischer Carl Kügler ist von unserer Nuntiatur aller Nachforschungen ungeachtet die Wohnung des p. Kügler nicht zu ermitteln gewesen. Ein Königliches Landraths-Amt ersuchen wir daher hierdurch ergebenst: den gegenwärtigen Aufenthalt des p. Kügler geneigtest erforschen zu lassen, und uns hiervon br. m. in Kenntniß zu setzen.

Wir bemerken hierbei, daß derselbe bei seiner Entlassung angegeben, in Schwoitsch, Breslauer Kreises, wohnen zu wollen, was jedoch nach Anzeige der dortigen Dorfgerichte nicht der Fall ist.

Breslau den 8. Mai 1849.

Königliches Stadt-Gericht.
Abtheilung für Strafsachen.
Dittrich.

Vorstehende Requisition bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises, und erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige, falls Kügler im Kreise lebt.

Breslau den 15. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Am 12. Mai c. Mittags ¾12 Uhr endete der Erb-, Gerichts- und Polizei-Scholz Herr Gottfried Weigmann zu Münchwitz sein edles, thatenreiches Leben nach 10wöchentlichen schweren Leiden. Die Unterzeichneten, welche durch amtliche Verhältnisse eine lange Reihe von Jahren mit dem Vollendeten verbunden, bedauern in dem Entschlafenen einen strengen aber stets gerechten Vorgesetzten, aber auch einen treuen jederzeit zur größten Nächstenliebe bereit gewesenen Freund. Sein Andenken wird stets in unserer Nähe bleiben.

Sanft ruhe seine Asche! —

Münchwitz den 13. Mai 1849.

Gottlieb Langner. Gottlieb Bartsch. Brunner, Lehrer.

Vorstehende Todes-Anzeige bringe ich zur Kenntniß des Kreises, und namentlich der Herren Gerichts-Scholzen mit dem Beifügen, daß ich den zu frühen Tod des Kreis-Taxators, Erb- und Polizei-Scholzen Weigmann zu Münchwitz gleichfalls sehr bedauere, da mir derselbe als ein redlicher ordnungsliebender in seinen amtlichen Verhältnissen erfahrener Mann lieb und werth war, dem ich in meinem Herzen ein Andenken bewahren werde.

Breslau, den 15. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Ich mache hiermit im Auftrage des Hochlöbl. Breslau-Brieg'schen Landschafts-Direktoriums den Herren Landwirthen des Breslauer Kreises bekannt: daß die Landschaftliche Darlehns-Kasse hierselbst bereits seit einiger Zeit ihr Leihgeschäft auf bewegliche Pfänder nach dem Regulativ vom 13. November v. und der Darlehns-Kassen-Ordnung vom 8. Februar d. J. betreibt und daß von beiden in der Registratur der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft hierselbst (Weidenstraße Nr. 30) Einsicht genommen werden kann.

Breslau den 12. Mai 1849.

Johann Gustav Graf Saurma-Jeltsch,
II. Landes-Aeltester des Breslauer Kreises.

Hagel-Versicherungs-Anzeige.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich den Wohllöblichen Dominien und Rustikal-Besitzern als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft, welche gegen feste Prämie, **ohne alle Nachschuß-Verbindlichkeit** jeden Schaden sogleich nach Feststellung des Entschädigungsbetrages vollständig bezahlt. Desgleichen beehre ich mich anzuzeigen, daß ich stets bereit bin, Antragformulare auf Versicherungen von Gebäuden, Mobiliar und landwirthschaftlichen Erzeugnissen gegen Feuers-Gefahr in der Colonia, zu verabfolgen und jede Auskunft und Erläuterung unentgeltlich zu ertheilen.

Die Agentur der Colonia und der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz.

J. N. Schepp, am Neumarkt Nr. 7.

Vorstehende Hagel-Versicherungs-Anzeige bringe ich zur Kenntniß des Kreises und empfehle dringend die baldige Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, welcher in diesem Jahre häufig zu werden droht, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß die Ackerbesitzer bei Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel bei Schloßen-Schaden, weder auf Unterstützung noch auf Erlaß an Zinsen und Abgaben Seitens des Staats zu rechnen, sondern sich die nachtheiligen Folgen dieser Unterlassung selbst zuzuschreiben haben werden.

Breslau den 3. Mai 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Danksagung.

Die Frau Rittergutsbesitzer von Wallenberg-Pachaly auf Schmolz hat bei der diesjährigen Prüfung der hiesigen Schule 8 Bibeln, gut eingebunden, 3 Kinderfreunde, 2 erste Lesebücher, 20 Schreibebücher, 2 Schiefertafeln, und ein Dutzend Schieferstifte an die fleißigen und gesitteten Kinder vertheilt.

Indem wir diese lobenswerthe Handlung hiermit zur Oeffentlichkeit bringen, sagen wir gleichzeitig der edlen Geberin für das reichliche Geschenk unsern tiefgefühlten Dank.

Schmolz, den 15. Mai 1849.

Der Schul-Vorstand.

Danksagung.

Dem Rittergutsbesitzer Herrn Kroh auf und zu Treschen und Patron der evangelischen Schule daselbst statten wir hiermit dafür, daß Wohlderselbe einen Platz zur Erbauung eines neuen Schulhauses und der dazu gehörigen Nebengebäude, sowie zur Anlegung des Schulgartens, und zwar aus Freundlichkeit gegen den daselbst angestellten Lehrer unentgeltlich, dem zur genannten Lehranstalt gehörenden Schulverbande wohlwollend überlassen hat, den ergebensten Dank ab.

Breslau, am 14. Mai. 1849.

Der Vorstand der evangelischen Schule zu Treschen.
(gez.) **Stäubler** als Revisor.

Oberschlesische und Neisse-Brieger Eisenbahn.

In Einverständniß mit unserm bisher mit der Regulirung des Grunderwerbs für unsere Gesellschaften beauftragten Directions Mitgliede, dem Regierungs-Rath Herrn Kuh, ersuchen wir alle Behörden und Privat-Personen, welche dabei betheiligt sind die den Grunderwerb betreffende Correspondenz unmittelbar an uns zu addressiren.

Breslau, den 13. Mai. 1849.

Das Directorium
der Oberschlesischen Neisse-Brieger Eisenbahn.

Inserate.

Wiesen-Verpachtung.

40 Morgen Wiesengrund in einzelnen Parzellen können bei mir im Ganzen oder einzeln sofort verpachtet werden.

Knopfmühle bei Pirscham den 16. Mai 1849.

verwittwete **Genfert.**

Schönes altes Schmiedeeisen

bestehend in Radereifen, eisernen Axen, Bandeisen, Schrauben-Muttern und aller Hand altes Eisen offerirt die Alt-Eisen-Handlung, Reusche Nr. 38 (3 Thürme) im Hofe rechts, Remise Nr. 11.

Auch sind daselbst, ein Satz beschlagene Räder, ein paar Pferdegeschirre und ein moderner halbgedeckter Chaisewagen billig zu verkaufen.

Reuschestraße Nr. 38 (3 Thürme) in Breslau

werden Hadern, Knochen, weißes Bruchglas, Schmiede-, Schmelz- und Gußeisen u. s. w. zum besten Preise eingekauft.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.